

wie auch zur Aburteilung der schweren Wirtschafts-<sup>49</sup> und Spekulationsverbrechen<sup>50</sup> zuständig waren.

## B.

Eine zweite entscheidende Maßnahme im Hinblick auf die Demokratisierung der Justiz, die ebenfalls in den Jahren 1945 bis 1949 eingeleitet wurde, war die organisatorische Verselbständigung der Staatsanwaltschaft. Sie nahm ihren Anfang mit der Schaffung der deutschen Länderverfassungen, nach denen der Generalstaatsanwalt des Landes vom jeweiligen Landtag gewählt bzw. berufen wurde. Dadurch wurde — obwohl gemäß § 147 Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 in der Fassung von 1924 der jeweiligen Landesjustizverwaltung das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich der Staatsanwaltschaft zustand — die Verantwortlichkeit des einzelnen Generalstaatsanwalts und damit auch der ihm nachgeordneten Staatsanwälte gegenüber der Volksvertretung — dem Landtag — begründet. Fortgesetzt wurde diese Entwicklung mit der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 der SMAD.<sup>51</sup> Nach dieser Ausführungsbestimmung wurden dem Staatsanwalt bei der Durchführung des Verfahrens gegenüber Nazi- und Kriegsverbrechern weitgehende Rechte übertragen. Er führte gemäß Ziff. 4 der obengenannten Bestimmung die Aufsicht über die durchzuführenden Untersuchungen. Er war verantwortlich für die beschleunigte Durchführung der Untersuchungen. Ihm oblag in diesen Verfahren die Bestätigung des Haftbefehls, und er hatte die Aufgabe, die von den Untersuchungsorganen abgefaßte Anklageschrift zu prüfen.

## C.

Eine *weitere* Maßnahme, der im Hinblick auf die Entwicklung des Strafprozesses in den Jahren 1945 bis 1949 große Bedeutung zukam, war die Einrichtung der Kassationsenate bei den Oberlandesgerichten.<sup>52</sup> Die Kassationsrechtsprechung diente erstens der Herstellung der

49. vgl. § 22 WStrVO in der Fassung vom 23. 9. 1948.

50. vgl. § 7 der VO über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22. 6. 1949.

51. Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 vom 16. 8. 1947 (Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 38 des Kontrollräte), ZVOB1. S. 188.

52. Brandenburg: Gesetz über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11. 9.1947 (GVGB1.1 S. 23); Mecklenburg: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile; Sachsen: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. 10.1947, Gesetzessammlung S. 445; Sachsen-Anhalt : Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 13. 5.1947 (GBl. I 1947 S. 84); Thüringen: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 10. 10. 1947 (RegBl. I S. 81).